

### **München Modell-Miete**

#### **Elisabeth-Kohn-Straße am Ackermannbogen III**

a) Fehler der Stadt beim München Modell;

Antrag Nr. 08-14 / A 04895 der Stadtratsfraktion der FDP vom 12.12.2013

b) Rechtslage bei Mietverhältnissen im Rahmen des München Modells;

Antrag Nr. 08-14 / A 04923 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl und Frau Stadträtin Beatrix Zurek vom 13.12.2013

c) München Modell Elisabeth-Kohn-Straße

Muss das München Modell insgesamt überarbeitet werden?

Antrag Nr. 08-14 / A 04922 von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges vom 13.12.2013

d) Muss das „München-Modell-Miete“ nachjustiert werden?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Frau Stadträtin Sabine Krieger und Frau Stadträtin Gülseren Demirel vom 13.12.2013

e) Elisabeth-Kohn-Straße: wie hilft die Stadt den Mietern?

Antrag Nr. 08-14/ A 04971 von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges vom 08.01.2014

### **Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 14510**

§ 4 Nr. 9 b GeschO

#### Anlagen

1. Antrag Nr. 08-14 / A 04895 vom 12.12.2013
2. Antrag Nr. 08-14 / A 04923 vom 13.12.2013
3. Antrag Nr. 08-14 / A 04922 vom 13.12.2013
4. Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO vom 13.12.2013
5. Antrag Nr. 08-14/ A 04971 vom 08.01.2014
6. Szenarien aus Sicht der Mietergemeinschaft Elisabeth-Kohn-Str. 33-37

### **Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014**

Öffentliche Sitzung

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Seite**

I. Vortrag der Referentin	2
1. Sachstandsbericht	2

2. Vorschläge zum weiteren Vorgehen	5
3. Antrag Nr. 08-14/ A 04971 von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges vom 08.01.2014	7
4. Stadtratsanträge a) bis c) und Schriftliche Anfrage	8
II. Antrag der Referentin	9
III. Beschluss	10

## I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 9 b der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

Die Behandlung des Vorgangs zur Elisabeth-Kohn-Straße 33-37 erfolgt in einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Beschlussvorlage (RIS-Nr. 08-14/ V 14511).

### 1. Sachstandsbericht

Der Vorgang „Elisabeth-Kohn-Straße 33-37“ wurde erstmals in der Vollversammlung des Stadtrates am 18.12.2013 (RIS-Nr. 08-14 / V 13775) behandelt. Der zugrundeliegende Sachverhalt bis zur Vollversammlung am 18.12.2013 wurde dem Stadtrat in dieser Sitzung bereits ausführlich dargestellt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschlussvorlage (insbesondere in Ziffern I. 1. bis I. 3. der Beschlussvorlage vom 18.12.2013) wird verwiesen. Am 18.12.2013 wurde vom Stadtrat mehrheitlich Folgendes beschlossen:

„Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die vertraglichen Auskunftsrechte aus dem Kaufvertrag mit der Hausbau Fischer GmbH & Co. KG über sämtliche Mietverhältnisse in der Elisabeth-Kohn-Straße auszuüben und dem Stadtrat zu berichten.

Dem Stadtrat ist auch darzulegen, welche rechtlichen Handhaben der Stadt zur Verfügung stehen.“

Im Übrigen wurde die Beschlussvorlage in die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vertagt. Eine entsprechende Behandlung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 29.01.2014 war jedoch aus zeitlichen Gründen nicht möglich, da die Überprüfung des Vorgangs noch andauerte.

Die in der Beschlussvorlage zur Vollversammlung am 18.12.2013 noch nicht abschließend behandelten Anträge sind daher in dieser Vorlage enthalten.

Aufgrund eines Antrags zur dringlichen Behandlung vom 10.02.2014 von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges erfolgte eine erneute Behandlung

des Vorgangs in der Vollversammlung des Stadtrates am 19.02.2014. Dieser Antrag konnte hinsichtlich der Fragen 2 und 4 bis 7 geschäftsordnungsgemäß behandelt werden. Im Übrigen blieb der Antrag aufgegriffen und wird mit der nichtöffentlichen Beschlussvorlage endgültig behandelt.

Zudem liegt zu diesem Vorgang ein weiterer Antrag von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges vom 08.01.2014 (Anlage 5) vor, der in der vorliegenden Beschlussvorlage behandelt wird.

Nachdem der Stadtrat in der Sitzung am 18.12.2013 einen umfassenden Prüfungsauftrag im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls erteilt hatte, entschloss sich die Stadtverwaltung, eine externe Begutachtung durch eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei durchführen zu lassen, um neben der verwaltungsinternen Überprüfung zusätzlich von dritter Seite eine weitere objektive Einschätzung zu erhalten. Eine entsprechende Beauftragung erfolgte bereits am 19.12.2013. Am gleichen Tag wurde auch die Fa. Hausbau Fischer GmbH & Co. KG zur Übersendung der betroffenen Mietverträge aufgefordert.

Am 08.01.2014 erfolgte ein Treffen zwischen Vertretern des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und einem Vertreter der Mietergemeinschaft Elisabeth-Kohn-Straße 33-37. Der Vertreter der Mietergemeinschaft wurde im Rahmen dieses Treffens über das geplante weitere Vorgehen informiert.

Am gleichen Tag erging das Urteil in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht München I zum vorliegenden Fall. Nachdem die angeforderten Mietverträge nach wie vor nicht vollständig vorlagen und auch die Auswertung des Berufungsurteils noch weitere Zeit in Anspruch nahm, war Ende Januar absehbar, dass eine Behandlung in der anstehenden Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 29.01.2014 nicht möglich sein würde. Die Ausschussmitglieder und auch die Mietergemeinschaft wurden davon unterrichtet.

Zudem ergab sich insbesondere aus der Betrachtung der o.g. Urteilsbegründung, dass durch eine entsprechende Vertragsgestaltung der Mieterschutz im Rahmen des München Modell-Miete ggf. noch stärker verankert werden könnte. Die Rechtsanwaltskanzlei wurde daher Anfang Februar beauftragt, diesen Aspekt (zukünftige Vertragsgestaltung) in das Gutachten mit aufzunehmen.

Eine zusätzliche Auftragsenerweiterung wurde durch den o.g. Antrag zur dringlichen Behandlung vom 10.02.2014 erforderlich, mit dem die Frage einer Prospekthaftung der Landeshauptstadt München ins Spiel gebracht wurde. Um auch diesbezüglich eine unabhängige rechtliche Einschätzung zu erhalten, wurde die Rechtsanwaltskanzlei auch

mit der Prüfung dieser Fragestellung beauftragt. Durch diese Zusatzaufträge verzögerte sich der Abschluss der umfassenden Begutachtung trotz einer stets sehr zügigen Bearbeitung durch die Rechtsanwaltskanzlei. Auch hierüber wurde die Mietergemeinschaft jeweils zeitnah informiert.

Auf Initiative des Bundestagsabgeordneten Herrn Florian Post lud die Stadtverwaltung die Mietergemeinschaft am 28.02.2014 zu einem Informationsgespräch ein, um auf direktem Weg über die Vorstellungen der Mietergemeinschaft und die Möglichkeiten der Stadtverwaltung zur Lösung des Falls zu sprechen. Das Gespräch fand unter der Leitung des Herrn Kommunalreferenten Axel Markwardt, unter Beteiligung des Leiters des Amtes für Wohnen und Migration, Herrn Rudolf Stummvoll, dem Ständigen Vertreter der Stadtbaurätin, Herrn Stadtdirektor Dr. Klaus-Michael Dengler sowie Fachleuten aus den jeweiligen Verwaltungen statt. Die Mietergemeinschaft hat dargestellt, dass die geforderte Mieterhöhung für viele betroffene Haushalte eine erhebliche Mehrbelastung darstellt. Die von den Mieterinnen und Mietern eindeutig bevorzugte Lösung wäre, weiter in ihrer Hausgemeinschaft, die in den vergangenen Jahren zu einer solidarischen Gemeinschaft mit vielen Initiativen und Projekten zusammen gewachsen sei, bleiben zu können. Nachrangig käme auch ein Wechsel in andere geförderte Wohnungen im Viertel in Frage. Die Stadtverwaltung hat zugesagt, dies dem Stadtrat so vorzutragen und sich für eine Prüfung der gewünschten Möglichkeiten und Alternativen einzusetzen, hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass dem nachvollziehbaren Wunsch nach dem Erhalt der sozial stark verflochtenen Mietergemeinschaft nur sehr schwer nachzukommen sein wird.

Ende März lag das externe Gutachten der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei vor. Die Zusammenfassung des rechtlichen Gutachtens und die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Prüfungspunkten werden in der parallelen nichtöffentlichen Beschlussvorlage (RIS-Nr. 08-14/ V 14511) dargestellt. Eine Trennung ist aufgrund des Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Vertragsparteien notwendig.

Mit Mail vom 28.03.2014 übersandte die Mietergemeinschaft eine Aufstellung von Szenarien zum weiteren Vorgehen und deren jeweilige Konsequenzen für die Mieterinnen und Mieter (Anlage 6). In ihrem Zuleitungsschreiben machte die Mietergemeinschaft noch einmal deutlich, dass ihr primäres Ziel der Erhalt der Nachbarschaft vor Ort ist. Sie wies darauf hin, dass bislang aber nicht ermittelt wurde, wie viele der betroffenen Mietparteien tatsächlich in eines der von ihr vorgeschlagenen Genossenschafts- oder Eigentumsmodelle wechseln wollen würden. Zudem sei davon auszugehen, dass sich viele Betroffene mangels Eigenkapital nicht an einer solchen Lösung beteiligen könnten. Daher sei die Vermietung nach wie vor das präferierte Szenario, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die neuen Bindungen des München Modell-Miete zur Anwendung kommen.

Da diese Übersichtstabellen erst zu einem Zeitpunkt dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zugegangen sind, nachdem die Abstimmung innerhalb der Verwaltung bereits abgeschlossen war, wird die Stadtverwaltung die von der Mietergemeinschaft dargestellten verschiedenen Szenarien und insbesondere die Präferenzen der Mietergemeinschaft soweit wie möglich im weiteren Verfahren berücksichtigen. Welche der dargestellten Szenarien zur Erreichung dieses Ziels tatsächlich umsetzbar sind, ist nun von Seiten der Stadtverwaltung zu prüfen und wird insbesondere vom Verlauf der weiteren Verhandlungen mit der Eigentümerin abhängig sein.

## **2. Vorschläge zum weiteren Vorgehen**

Nach Prüfung des rechtlichen Gutachtens sowie im Hinblick auf das mit der Mieterschaft geführte konstruktive Gespräch wurden in der Stadtverwaltung Vorschläge zum weiteren Vorgehen erarbeitet, die im Folgenden dargestellt werden:

### **2.1 Im Fall Elisabeth-Kohn-Straße**

Im konkreten Einzelfall sieht die Stadtverwaltung die nachfolgend dargestellten zwei Maßnahmen für das weitere Vorgehen. Dabei sollte nunmehr das Ziel im Vordergrund stehen, der Mietergemeinschaft die verbesserten Konditionen des aktuellen „München-Modell-Miete“ zugute kommen zu lassen.

#### **2.1.1 Erste Maßnahme: Verhandlungsauftrag mit dem Eigentümer des Anwesens Elisabeth-Kohn-Straße 33-37**

Unter der Federführung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung und unter Beteiligung des Kommunalreferates und des Sozialreferates wird die Verwaltung beauftragt, Verhandlungen darüber zu führen, wie anstelle des ursprünglichen, aus heutiger Sicht optimierungsbedürftigen Fördermodells Vereinbarungen zu Gunsten der jetzigen Mieterschaft des Anwesens getroffen werden können, die:

- hinsichtlich deutlich längerer Bindungszeiten (möglichst 40 Jahre),
- der zu bezahlenden Mieten,
- der Regelungen zu Mietanpassungen
- der Regelungen zu eigenen Mieterrechten

der allgemein üblichen Fördersystematik des Programms München Modell-Miete, wie sie der Stadtrat in den Beschlüssen zu „Wohnen in München V“ vom 01.02.2012 und in der Vorlage zum „Konzeptionellen Mietwohnungsbau“ vom 24.07.2013 beschlossen hat, entsprechen.

Dabei sind analog auch die Möglichkeiten aus „Wohnen in München V“ hinsichtlich des Ankaufs einer zusätzlichen (hier im Sinne einer verlängerten) Bindung mit zu berücksichtigen. Gegebenenfalls könnten sich aus den mit dem Eigentümer des Anwesens zu führenden Verhandlungen weitere Optionen für eine einvernehmliche und

dauerhafte Lösung ergeben.

### **2.1.2 Zweite Maßnahme: Sofortmaßnahmen für Haushalte innerhalb der Einkommensgrenzen der EOF**

Im Informationsgespräch am 28.02.2014 hat sich gezeigt, dass im Vorhaben Elisabeth-Kohn-Straße 33-37 derzeit auch Haushalte wohnen, die von ihrem Einkommen her innerhalb der Förderobergrenzen der staatlichen Einkommensorientierten Förderung - EOF liegen. In Wohnungen, die nach der EOF gefördert werden, ist die Förderung so ausgelegt, dass es einkommensabhängige Mietzuschüsse gibt. Für die niedrigste Einkommensstufe sind dies 3,75 €/qm Wohnfläche monatlich. Dadurch können auch solche Haushalte die Eingangsmiete (aktuell sind es 9,25 €/qm Wohnfläche monatlich) tragen.

Gerade diese Mieterhaushalte leiden unter den Mieterhöhungen in besonderer Weise. Das Sozialreferat wird deshalb gebeten, im Benehmen mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften zu prüfen, ob es möglich ist, diesen Haushalten bevorzugt eine geeignete EOF-Wohnung in den Vorhaben der beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften, die derzeit in diesem Fördermodell am Ackermannbogen errichtet werden, anzubieten. Die Gewofag wird voraussichtlich im Herbst 2014 dort 41 EOF-Wohnungen fertig stellen, die GWG München erreicht die Bezugsfertigkeit ihrer 53 EOF-Wohnungen voraussichtlich im Sommer 2015.

Nach einer ersten Einschätzung des Sozialreferates, Amt für Wohnen und Migration wird eine solche Einzelfallentscheidung im Vergabeverfahren für möglich erachtet.

### **2.2 Weiteres Vorgehen bei der Vertragsgestaltung im München-Modell Miete**

Wie bereits in der Beschlussvorlage zur Vollversammlung am 18.12.2013 dargestellt, handelte es sich bei dem vorliegend betroffenen Einzelfall um eines der ersten Projekte im München Modell-Miete, welches zudem unter anderen Vorzeichen auf dem Mietwohnungsmarkt entwickelt wurde. Folglich wurde dem Schutz der Mieterschaft insbesondere vor starken Mietanhebungen im Rahmen der Vertragsgestaltung der Grundstückskaufverträge zunächst nicht die heute notwendige Beachtung geschenkt. Dies hat die Stadtverwaltung bereits in der Vergangenheit erkannt und die Förderbedingungen sowie die entsprechenden Bedingungen in den Grundstückskaufverträgen auf die neuen Bedürfnisse angepasst.

Um den Mieterschutz noch weiter zu verbessern, hat sich die Stadtverwaltung im angesprochenen Rechtsgutachten zusätzliche Vorschläge erarbeiten lassen, die soweit möglich in der Zukunft noch berücksichtigt werden sollen. Der Gutachter weist jedoch auch darauf hin, dass stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu beachten sein wird.

Die Stadtverwaltung folgert aus diesen Ausführungen, dass sie im Rahmen der Gestaltung des München Modell-Miete und der entsprechenden Verträge an den weiterentwickelten und durch den Stadtrat beschlossenen Grundsätzen und Eckpunkten des München Modell-Miete (insbesondere Begrenzung der Erstvermietungsmiete, Begrenzung der Wiedervermietungsmiete, dauerhafter Verzicht auf Mieterhöhungen in den ersten fünf Jahren) festhalten und auch der zukünftigen Vertragsgestaltung zugrunde legen kann. Dabei wird insbesondere ausdrücklich festgelegt, dass sich die Mieterinnen und Mieter selbst auf die Bindungen des München Modell-Miete berufen können, indem der Grundstückskäufer und spätere Vermieter verpflichtet wird die Regelungen zur Erstvermietungsmiete und zu den während der Bindungsdauer zulässigen Mietanpassungen als eigene Rechte zugunsten der Mieterhaushalte in die Mietverträge aufzunehmen (sowohl bei der Erst- als auch bei jeder Wiedervermietung während der Bindungsdauer).

Gleichzeitig wird sie die zusätzlichen im Gutachten genannten Aspekte prüfen und ggf. notwendige Anpassungen im Sinne der beschlossenen Zielsetzung des München Modell-Miete anpassen, soweit dies im jeweiligen Einzelfall notwendig und auch verhältnismäßig sowie angemessen ist. Dies setzt voraus, dass die Verwaltung im Einzelfall auch die Klauseln, die in der Vergangenheit bereits wortwörtlich per Stadtratsbeschluss beschlossen wurden, anpassen darf, soweit dies aus rechtlichen Gründen und zur Verbesserung des Mieterschutzes notwendig ist.

### **3. Antrag Nr. 08-14/ A 04971 von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges vom 08.01.2014 (Anlage 5)**

Zu den nachfolgenden Fragen kann wie folgt Stellung genommen werden:

**Frage 1:** „Dem Stadtrat wird über das Urteil in dem Zivilverfahren berichtet.“

Antwort: Im Rahmen des Berufungsverfahrens setzte sich das Landgericht München I in seinem Berufungsurteil vom 08. Januar 2014 mit der Auslegung der streitigen Kaufvertragsklausel nicht näher auseinander, da es bereits die Anwendbarkeit dieser Klausel auf das Verhältnis zwischen den Mietvertragsparteien verneinte. Dennoch weist auch das Landgericht in seinem Urteil darauf hin, dass die vom Amtsgericht (und auch von der Stadtverwaltung) vorgenommene Rechtsauslegung in jedem Fall vertretbar ist. Im Übrigen wird auf das Urteil des Landgerichts verwiesen, das der nichtöffentlichen Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt ist.

**Frage 2:** „Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat dar, wie er den Mieterinnen und Mietern zu helfen gedenkt, sollte die Berufung abgewiesen werden.“

**Frage 3:** „Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat, wie interessierte Mieterinnen und Mieter ggf. auch über die städtischen Wohnungsbaugesellschaften geholfen werden kann.“

Antwort: Zur Beantwortung der Fragen 2 und 3 wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 dieser Beschlussvorlage verwiesen.

#### **4. Stadtratsanträge a) bis c) und Schriftliche Anfrage**

Zu den genannten Stadtratsanträgen und zur Schriftlichen Anfrage (siehe Anlagen 1 – 4) wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Vollversammlung am 18.12.2013 sowie ergänzend auf die Ausführungen in der vorliegenden Beschlussvorlage und der parallelen nichtöffentlichen Beschlussvorlage (RIS-Nr. 08-14/ V 14511) verwiesen. Den Vorschlägen zur Verbesserung des Mieterschutzes kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin aus der Beschlussvorlage zur Vollversammlung vom 18.12.2013 wie aus dem Antrag in dieser Beschlussvorlage ersichtlich.

Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat hinsichtlich Ziffer 2 des Vortrags abgestimmt.

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse 1 bis 25 erhalten Abdrucke der Vorlage.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die gutachterliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei noch nicht vorlag. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um den Stadtrat über den Vorgang zu informieren und zeitnah die weiteren Schritte zugunsten der betroffenen Mieterschaft vornehmen zu können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Zöller, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Podiuk, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Rieke (Beteiligungsmanagement), ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.



## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird federführend beauftragt, zusammen mit dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat mit dem Eigentümer des Anwesens Elisabeth-Kohn-Straße 33-37 in Verhandlungen zu treten. Ziel ist es dabei, anstelle des ursprünglichen, optimierungsbedürftigen Fördermodells Vereinbarungen zu Gunsten der jetzigen Mieterschaft des Anwesens zu treffen, die hinsichtlich der Bindungsdauer, der zu bezahlenden Mieten, der Regelungen zu Mietanpassungen und den (künftig zu vereinbarenden) Mieterrechten der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses allgemein üblichen Fördersystematik des Programms München Modell-Miete entsprechen.  
Dabei sind analog auch die Möglichkeiten aus „Wohnen in München V“ hinsichtlich des Ankaufs einer zusätzlichen (hier im Sinne einer verlängerten) Bindung mit zu berücksichtigen.
3. Das Sozialreferat wird gebeten, im Benehmen mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften zu prüfen, ob es möglich ist, den Haushalten aus dem Anwesen Elisabeth-Kohn-Straße 33-37, die die Voraussetzung für eine Wohnberechtigung in der staatlichen Einkommensorientierten Förderung - EOF erfüllen, bevorzugt eine geeignete Wohnung in den Vorhaben der beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften anzubieten, die derzeit in diesem Fördermodell am Ackermannbogen errichtet werden.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Gestaltung des München Modell-Miete und der entsprechenden Grundstückskaufverträge die zukünftigen Vertragsklauseln unter Beachtung der Grundsätze und Eckpunkte des München Modell-Miete (unter Ziffer 2.2 des Vortrags dargestellt) anzupassen, soweit dies aus rechtlichen Gründen und zur Verbesserung des Mieterschutzes notwendig ist. Dies gilt entsprechend auch für den Konzeptionellen Mietwohnungsbau (KMB), für die Kommunalen Wohnungsbauprogramme (KomPro) und für die Einkommensorientierte Förderung (EOF) auf städtischen Grundstücken.
5. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04895 der Stadtratsfraktion der FDP vom 12.12.2013, der Antrag Nr. 08-14 / A 04923 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl und Frau Stadträtin Beatrix Zurek vom 13.12.2013, der Antrag Nr. 08-14 / A 04922 von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges vom 13.12.2013, der Antrag Nr. 08-14/ A 04971 von Herrn Stadtrat Josef Schmid und Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges vom 08.01.2014 und die Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Frau

Stadträtin Sabine Krieger und Frau Stadträtin Gülseren Demirel sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.  
zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1
3. An das Direktorium HA II – BA
4. An die Bezirksausschüsse 1 bis 25
5. An das Kommunalreferat
6. An das Sozialreferat
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
12. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/02  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3